

Audiodatei

Recht auf Frequenz Folge 1_01 3.mp3

Transkript

00:00:00 Intro – Annette Marquardt

Hallo und herzlich willkommen zu einer neuen Folge „Finanzrauschen – Recht auf Frequenz“, der Podcast für die Bankbranche. Hier sprechen unsere Gäste über die Finanz- und Rechtsthemen, die Sie wirklich interessieren.

00:00:15 Jan Holthaus

Herzlich willkommen bei „Finanzrauschen – Recht auf Frequenz“, dem Podcast für Rechtliches der genossenschaftlichen Finanzgruppe.

Heute sprechen wir über die neuen Formen der General- beziehungsweise Vertreterversammlung, die noch kurz, just in Time, durch den Bundestag verabschiedet worden sind und, das ist das Gute, bereits am 27. Juli in Kraft getreten sind. Aber bevor wir da in die Details einsteigen, gehört es sich natürlich, sich vorzustellen. Und weil die allermeisten Hörerinnen und Hörer uns noch nicht kennen, fange ich direkt mit mir an.

Mein Name ist Jan Holthaus. Ich arbeite beim DGRV, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., bin dort der Leiter der Abteilung Recht und ein Schwerpunkt meiner Arbeit ist auch das Genossenschaftsrecht und weil das Ganze immer schöner ist, wenn man das nicht alles alleine vorbetet, sondern einen entsprechend kongenialen Partner neben sich hat, darf ich heute meine Kollegin Frau Sina Papstein begrüßen. Sie ist ebenfalls Juristin beim DGRV, beschäftigt sich auch mit Fragen des Genossenschaftsrecht und gemeinsam wollen wir Ihnen heute dann die neuen Formen der Durchführung einer General- beziehungsweise Vertreterversammlung vorstellen, insbesondere natürlich in digitaler, virtueller Form. Hallo Sina!

00:01:37 Sina Papstein

Ja, guten Morgen Jan und danke für die nette Vorrede und Vorstellung „kongenial“. Das sind ja Vorschusslorbeeren, da wollen wir mal schauen, ob wir das heute auch tatsächlich so machen können, dass sich das dann auch tatsächlich letztendlich bewahrheitet.

Ja, auch von mir ein herzliches Willkommen an alle Hörerinnen und Hörer. Heute steht, zumindest finden wir das, ein spannendes und praxisrelevantes Thema auf der Agenda und wir freuen uns sehr, ihn dies heute im Rahmen dieses für uns auch neuen Podcast-Formats vorstellen zu dürfen und, so viel schon mal zu der Vorrede, legen wir doch direkt los und springen in das Thema.

Jan, die erste Frage geht an dich: Was war eigentlich Anlass der Gesetzesänderung, über die wir uns heute unterhalten? Kannst du uns da ein paar Hintergrundinformationen geben?

00:02:32 Jan Holthaus

Ja, das ist eine sehr spannende Frage, weil natürlich alles irgendwo eine Geschichte hat und um das Ganze so ein bisschen zu verstehen, muss man so ein bisschen zurückgehen in das Jahr 2006 sogar – so weit – und zwar mit der Gesetzesnovelle 2006 hat der Gesetzgeber sich eine schöne Vorschrift ausgedacht, die im § 43 Absatz 7 verankert gewesen ist. Und dort hat er reingeschrieben, dass die Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden können, wenn das die Satzung vorsieht. Und das war eigentlich auch schon alles und weil er gedacht hat, ach das ist eine tolle Regelung, die lässt ja möglichst viel Freiraum, hat er dann noch in die Gesetzesbegründung reingeschrieben, wenn das

entsprechend in der Satzung ausgestaltet ist und die Mitgliederrechte alle gewahrt werden, dann spricht doch eigentlich nichts dagegen, dass man dann auch eine virtuelle General- oder Vertreterversammlung durchführen kann. Und das war dann der Anlass zu sagen, zumindest mal von einigen Stimmen in der genossenschaftlichen Welt, man kann auch virtuelle General- und Vertreterversammlungen auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes mit Satzungsgrundlage durchführen und dann ist diese Vorschrift so ein bisschen wieder in der Versenkung verschwunden. Es gab da so ein paar Genossenschaften, ein oder zwei, die wirklich von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht haben, ansonsten war das Thema virtuelle Generalversammlung etwas, was eigentlich niemanden interessierte. Und dann wissen wir alle – Kontaktbeschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie – auf einmal wurde das Thema virulent, alle Welt schrie nach entsprechenden Möglichkeiten zur Versammlung und dann war natürlich sowohl der Gesetzgeber aufgerufen, dort entsprechende Regelungen zu schaffen, aber er entsann sich natürlich seiner Regelungen, die er vorher schon geschaffen hatte und regelte dann in dem Covid-Sondergesetz eigentlich nur das, was natürlich auf der Hand liegt, wenn man davon ausgeht, dass virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden können: Das Satzungserfordernis soll entfallen. Also wurde letztendlich nur reingeschrieben, dass entsprechende Beschlüsse auch ohne Satzungsmöglichkeiten geschaffen werden können und damit waren eigentlich alle soweit zufrieden und dann nahm das Ganze seinen Lauf und irgendwann kam es natürlich dazu, dass die Regelung gerichtlich überprüft wurde, im Rahmen einer Verschmelzungsversammlung, nämlich die Frage, ob eine Verschmelzungsversammlung in virtueller Form durchgeführt werden kann und dann ging es bis zum OLG Karlsruhe und das OLG Karlsruhe hat sich die Vorschrift durchgelesen und hat gesagt: „Da steht nichts von virtueller Versammlung. Das steht weder im Genossenschaftsgesetz drin; das steht weder im § 43 drin und es steht auch nicht Covid-Sondergesetz drin. Das war dann letztendlich der Anlass zu sagen: Lieber Gesetzgeber, das was du dir gedacht hast, was du vielleicht auch nochmal durch deine Gesetzesbegründung im Rahmen der Covid-Sonderregelung bekräftigt hast, das kann ich der Regelung nicht entnehmen und eine Ausdehnung über den Wortlaut hinaus ist vielleicht auch nicht angebracht.

So entschied dann eben das OLG Karlsruhe, dass virtuelle Versammlungen nicht zulässig sind. Und natürlich ging dann ein Riesen-Aufschrei durch die Literatur beziehungsweise durch die Praxis auch.

Das war natürlich etwas, was der Gesetzgeber überhaupt nicht wollte und fühlte sich natürlich sodann entsprechend veranlasst, im Rahmen der Covid-Gesetzgebung nachzubessern und hat das auch getan und hat dann entsprechend in die Sonderregelung reingeschrieben, dass eben mit der Formulierung, die ja auf Basis des § 43 Absatz 7 Satz 1 gefehlt hat, auch virtuelle General- und Vertreterversammlungen möglich sind. So weit, so gut. Das Ganze ging dann noch weiter bis zum BGH. Der BGH hatte dann auch diese Entscheidung zu treffen, ob eben diese virtuellen Versammlungen möglich sind. Da hatte der Gesetzgeber aber einen Kniff angewandt und hat gesagt: „Na ja, das war ja schon ursprünglich so gemeint und hat eben den Gesetzestext im Covid-Sondergesetz mit einer echten Rückwirkung vorgesehen und hat also so getan, als ob er von Anfang an die Vorschrift, so wie sie jetzt aktuell noch gilt, bis zum Ende August als virtuelle Möglichkeit Versammlungsform vorgesehen hat, ins Gesetz geschrieben und dann konnte natürlich der BGH gar nicht anders als zu entscheiden: „Ja, es sind virtuelle Generalversammlungen möglich.“

Vielleicht noch einen ganz kurzen Schlenker dazu und dann will ich auch schon zum Ende kommen. Er hatte natürlich entschieden, der BGH, und das ist sehr wichtig auch, dass wenn das Gesetz oder die Satzung eine virtuelle Versammlungsform vorsieht, dass dann auf jeden Fall auch Verschmelzungsversammlungen möglich sind. Das heißt also wenn die Grundlage, das Fundament, auf dem das Ganze aufgebaut ist, stimmt, dann stellt sich auch gar nicht die Frage, ob Verschmelzungsbeschlüsse in einer virtuellen Versammlung gefasst werden können – das ist höchstrichterlich entschieden. Also hat auch die BGH-Rechtsprechung Entscheidendes mit sich gebracht. Jetzt ist es soweit, das eben zum 31.8., ich hatte das schon kurz gesagt, die Covid-Sonderregelungen auslaufen werden und dann ist natürlich die Frage: Was gilt dann? Dann fällt also die ausdrückliche Formulierung zur virtuellen Generalversammlung weg und wir landen wieder beim 43 Absatz 7 und das ist natürlich ein Zustand, der nicht haltbar ist. Also fühlte sich der Gesetzgeber veranlasst, natürlich, wir haben daraufhin entsprechend darauf hingewiesen und haben auch entsprechend ein bisschen das Ganze forciert, eine Regelung zu schaffen, die für die Zukunft – unabhängig von der Sonderregelung im Covid-Maßnahmengesetz – die virtuelle General- und Vertreterversammlung zulässig macht. Und das ist jetzt das, was der Gesetzgeber gemacht hat und die neuen Regelungen, die wollen wir jetzt im Nachgang ein bisschen näher vorstellen.

Jetzt habe ich auch schon ganz viel geredet und ich gebe einfach mal das Wort zurück zu dir zurück Sina und vielleicht kannst du uns erstmal einen ganz kurzen, groben Überblick geben, was uns denn zukünftig erwartet, welche Möglichkeiten wir haben, bevor wir dann vielleicht nochmal etwas in die Details der neuen Regelung einsteigen.

00:09:19 Sina Papstein

Ja, danke Jan ich werde einfach mal damit beginnen, die neuen Durchführungswege vorzustellen, also welche Möglichkeiten bestehen denn jetzt für Genossenschaften, General- und damit auch Vertreterversammlungen durchzuführen?

Im Gesetz sind jetzt 4 Formen für die General- und Vertreterversammlungen vorgesehen und das Tolle ist, die Genossenschaft hat jetzt die freie Wahl zwischen diesen 4 Formen und das unabhängig davon, was sie in der Satzung geregelt hat. Also dieses Erfordernis der Satzungsregelung, das ist tatsächlich weggefallen und das in Kombination mit der neuen Regelung, wie wir sie uns gleich ansehen werden, gibt eben den Genossenschaften die volle Flexibilität.

Starten wir mal mit dem in der Praxis bekannten und beliebten Klassiker – das ist nämlich die Präsenzversammlung. Das ist natürlich nach wie vor möglich die Versammlung so stattfinden zu lassen und das ist allen bekannt und wie der Name auch schon sagt zeichnet sich die Präsenzversammlung eben dadurch aus, dass die Mitglieder an einem Ort gemeinsam präsent sind. Das Gesetz formuliert da etwas genauer: Physisch anwesend sollen die Mitglieder sein. Dass jetzt diese Versammlungsform möglich ist, das ist ja für uns alle nichts Neues, aber diese Definition im Gesetz, die hilft letztendlich ganz gut abzugrenzen, wie sieht das denn mit den übrigen Versammlungsformen aus, die eben auch möglich sein sollen. Und dann nehmen wir uns erstmal vor das Gegenstück zu Präsenzversammlung und das ist die virtuelle Versammlung und das ist eben die, bei der die Mitglieder nicht gemeinsam an einem Ort physisch anwesend sind. Und auch mit diesem Versammlungsformat haben die Genossenschaften ja gerade in Corona-Zeiten, wohl oder übel kann man sagen, bereits Erfahrung gemacht.

Jetzt gibt es auch noch, das ist eine 3. Form, die Möglichkeit, diese beiden Versammlungsformate miteinander zu kombinieren, also so, dass die Mitglieder die Wahl haben, ob sie am Ort der Versammlung präsent sein wollen oder eben ohne physische

Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen wollen und wenn die Genossenschaft diese Möglichkeit wählt, dann spricht man von einer hybriden Versammlung, also der Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung.

Und jetzt haben wir ja 3 Möglichkeiten abgearbeitet, jetzt haben wir noch eine 4. Möglichkeit. Zu guter Letzt haben die Genossenschaften nämlich auch die Möglichkeit, die Versammlung in einem sogenannten gestreckten Verfahren abzuhalten.

Was bedeutet das jetzt? Wir haben eine Versammlung, die sich letztendlich in 2 Phasen unterteilt. Wir haben eine 1. Phase, in der die Tagesordnungspunkte erörtert werden.

Und in einer 2. Phase, die ist dann zeitlich nachgelagert, werden die Beschlüsse gefasst. Diese 1. Erörterungsphase, da habe ich wieder die Wahl als Genossenschaft: Ich kann also diese rein virtuell abhalten, die kann aber auch in hybrider Form erfolgen. Die Beschlüsse in der nachgelagerten Abstimmungsphase, die werden dann entweder schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst.

Und mit dieser Regelung des gestreckten Verfahrens, da wollte letztlich der Gesetzgeber einem Bedürfnis der Praxis entgegenkommen, da sich vor allen Dingen kleinere Genossenschaften Gedanken darüber gemacht haben, ob sie denn jetzt wirklich eine komplette Versammlung mit Erörterungs- und Abstimmungsphase tatsächlich dann auch komplett virtuell oder hybrid abhalten können – da waren leise Zweifel aufgekommen. Deswegen ist der Gesetzgeber da rein und hat gesagt gut, dann regeln wir auch jetzt direkt mit den Möglichkeiten das gestreckte Verfahren noch dazu. Gedacht ist es eher für die kleineren Genossenschaften, genutzt werden kann diese Möglichkeit aber von Genossenschaften jeglicher Größe.

Und so ist es dann jetzt so, dass wir diese 4 Versammlungsformen haben, diese 4 Möglichkeiten, also Präsenz, Virtuell, Hybrid und die Versammlung im gestreckten Verfahren. Und wie gesagt, nochmal betont diese Möglichkeit völlig abgekoppelt von einer Satzungsregelung, das heißt also ein hohes Maß an Flexibilität für Genossenschaften ist damit geschaffen worden.

Das ist nun der 1. Überblick über die 4 Formen gewesen. Und würdest du uns jetzt nochmal das Kernstück dieser neuen Gesetzesregelung, also den neuen § 43b, etwas näher erläutern, Jan? Also ich muss zugeben, als ich

das das 1. Mal gelesen habe, habe ich gedacht: Na ja, einfach klingt das nicht, aber ich hoffe, wenn man sich etwas näher damit beschäftigt, dass man das ganz gut gliedern kann und dabei hilfst du uns jetzt.

00:14:30 Jan Holthaus

Ja, danke Sina, das teile ich hundertprozentig, auch ich finde den Gesetzestext nicht sofort eingängig. Das liegt aber auch daran, dass der Gesetzgeber versucht hat, möglichst viele entsprechende Versammlungsformate, die in der Praxis bereits vorhanden sind und sich etabliert haben, über den doch abstrakten Gesetzestext irgendwie mitabzubilden. Und das war auch ein großer Ansatz von uns eben alles das, was wir schon an Erfahrungen gesammelt haben und an Versammlungsformat etabliert haben, mit dem aktuellen Gesetzestext zu retten und da sei beispielsweise mal auf die Mustersatzungen verwiesen. Die Mustersatzungen enthalten ja auch verschiedene Versammlungsformate, obwohl die streng genommen jetzt ja gar nicht mehr benötigt werden.

00:15:23 Sina Papstein

Da würde ich nochmal einhaken, also ich habe eben betont, als ich diese Formate vorgestellt habe, dass ja keine Satzungsregelung mehr erforderlich sind. Heißt das, dass du auch keine Satzungsregelung mehr empfehlen würdest?

00:15:38 Jan Holthaus

Nein, das heißt ich würde grundsätzlich eine Satzungsregelung empfehlen. Ich plädiere sogar für eine Satzungsregelung und zwar deshalb, weil Vorstand und Aufsichtsrat ja für die ordnungsgemäße Auswahl des Versammlungsformates zuständig sind und wenn man die beiden Organe durch eine Satzungsregelung unterstützen kann, sei es dadurch, dass bestimmte Leitplanken enger gezogen werden oder eben, dass weitere Vorgaben in der Satzung gemacht werden, dann kann man dort die Organe unterstützen und kann denen eben entsprechend eine Regelung vorgeben in der Satzung. Man kann auch bestimmte Formate ausschließen, wenn ich die partout nicht haben will, auch das geht, was nicht geht ist eben, dass man die Präsenzversammlung als Ursprungsversammlung über die Satzung ausschließt. Das geht nicht, so kann eben halt die Satzungsregelung dann bei der Entscheidungsfindung helfen und unterstützen.

00:16:39 Sina Papstein

Entscheidungsfindung, das ist doch mal ein gutes Stichwort an der Stelle. Was würdest du sagen, nach welchen Kriterien sollten Genossenschaften das Versammlungsformat denn auswählen?

00:16:53 Jan Holthaus

Ich glaube als Erstes ist mal zu gucken, ob man überhaupt schon Erfahrungen gesammelt hatte, wenn man Erfahrungen mit diesen virtuellen Versammlungsformaten gesammelt hat, in den letzten beiden Jahren, dann würde ich immer dafür plädieren zu sagen: Warum soll ich von einem System abweichen, was funktioniert – treu nach dem Motto „Never change a running system“ glaube ich, ist das doch ein guter Ansatz, den weiterzuverfolgen. Wenn ich eine Genossenschaft oder eine Bank bin, die noch überhaupt gar keine Erfahrungen mit den Versammlungsformaten gesammelt hat, dann sollte ich jetzt als Allererstes die Frage stellen: Was will ich überhaupt? Will ich eine Versammlung, die der Präsenzversammlung möglichst nahekommt, also sprich der Live-Charakter besonders im Vordergrund steht, dann empfiehlt es sich eben, eine vollvirtuelle Versammlung, mit entsprechender Videoübertragung und Liveübertragung und entsprechender Kameraausstattung zu wählen, einfach um da entsprechend ein Live-Event draus zu machen. Wenn das aber eher untergeordnete Rolle ist und eher die Beschlussfassung im Vordergrund steht, also letztendlich das, warum überhaupt eine Versammlung stattfindet und durchgeführt wird, dann kann ich natürlich auch auf eine einfachere Versammlungsform ausweichen, beispielsweise dann die gestreckte Versammlung wählen. Dort kann ich dann eben rechtssicher die Beschlüsse fassen und kann mich so eigentlich durch den Gesetzestext entlang hangeln und kann so gucken, ob ich da entsprechend eine geeignete Kombination finde, die entsprechend meinen Bedürfnissen gerecht wird. Bei der Auswahl unterstützend beraten aber die regionalen Genossenschaftsverbände gerne. Und da fällt mir gerade ein – bei Beratung, das ist ja nicht nur der § 43 GenG, der neu in das Gesetz aufgenommen wurde, sondern es sind auch weitere Änderungen gekommen und da würde ich, Sina, dich mal fragen, was ist zukünftig über den § 43b hinaus zu beachten? Kannst du uns da vielleicht eine kurze Einschätzung geben? Vielen Dank.

00:19:11 Sina Papstein

Ja, tatsächlich gibt es so ein paar Folgeänderungen, die der Gesetzgeber sozusagen miterledigt hat, und zwar betreffen diese Änderungen einmal die Einberufung der Versammlung, das Versammlungsprotokoll und außerdem das Anfechtungsrecht.

Bei der Einberufung sind es ja alle gewöhnt wie die abläuft, letztendlich wichtig ist, die Fristen einzuhalten und natürlich auch wichtig, die Tagesordnung beizufügen und zukünftig ist es jetzt so, dass auch darüber zu informieren ist, für welche Versamlungsform hat sich denn die Genossenschaft überhaupt entschieden. Und auch, wie das Mitglied letztendlich teilnehmen kann, wie es sich an einer eventuellen schriftlichen oder elektronischen Kommunikation insbesondere beteiligen kann.

Außerdem gibt es einige Vorgaben zu den Angaben im Protokoll der Versammlung. Das muss nämlich zukünftig jetzt darüber Auskunft geben, in welcher Form hat die Versammlung stattgefunden und zusätzlich bei der virtuellen, hybriden und auch bei der gestreckten Versammlung, muss in der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder enthalten sein und angegeben werden, und zwar für jedes Mitglied gesondert, wie es an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Und, letzter Bereich, in dem sich etwas getan hat, das ist das Anfechtungsrecht. Anfechtungsrecht, damit kann wahrscheinlich nicht jede/r der Hörerinnen und Hörer so ganz konkret sofort was anfangen. Was ist das überhaupt? Das sind Regelungen im Genossenschaftsgesetz, nach denen Beschlüsse von Versammlungen angefochten werden können, also letztendlich aus der Welt geschaffen werden können, wenn sie gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Und hier wurde eine Vorschrift aufgenommen im Zusammenhang jetzt mit den neuen Versamlungsformen, die besagt, dass eine Anfechtung von Beschlüssen wegen Verletzung von Mitgliederrechten, die auf technische Störungen der elektronischen Kommunikation zurückzuführen sind, dass die nur möglich sein soll, wenn die technische Störung der Genossenschaft auch vorzuwerfen ist. Es kann jetzt also zum Beispiel kein Mitglied einen Beschluss einer virtuellen Versammlung anfechten, weil sein WLAN-Anschluss gestreikt hat während der virtuellen Versammlung und er deswegen nicht teilnehmen konnte.

00:21:33 Jan Holthaus

Wenn ich da kurz einhaken darf – aber das war doch auch schon im Covid-Sondergesetz so, oder?

00:21:38 Sina Papstein

Genau, du nimmst mir quasi das Wort aus dem Mund, denn diese Regelung, die ist nicht komplett neu, sondern die Regelung wurde übernommen und zwar, wie du ganz zurecht sagst, aus der Covid-Sondergesetzgebung und das ist jetzt auch ein schönes Stichwort, das ich auch aufnehmen kann und nochmal den Ball zu dir zurückspielen kann. Du hast eben schon mal gesagt diese Covid-Sonderregelungen, die gelten ja bis Ende August noch, sehr überschaubarer Zeitraum, trotzdem die Frage: Was ist denn jetzt eigentlich mit denen, also wie ist das Zusammenspiel jetzt letztendlich zwischen dieser neuen Regelung im Genossenschaftsgesetz, über die wir uns unterhalten haben und diesen Sonderregelungen?

00:22:19 Jan Holthaus

Also da ist es eigentlich relativ einfach, denn die Sondergesetzgebung, so wie ich es ja auch eingangs schon erwähnt hatte, nimmt ja Bezug auf den § 43 Absatz 7 Satz 1, der ja die Grundlage, sagen wir mal allen Übels, gewesen ist, wenn man das so böse ausdrücken möchte, und der ist durch das Gesetz, was in Kraft getreten ist, bereits aufgehoben worden und damit ist natürlich auch die Grundlage für die Sondergesetzgebung im § 3 Absatz 1 der Covid-Sonderregelung entfallen und damit geht eben diese Regelung jetzt absolut ins Leere und die neue Grundlage ab jetzt für virtuelle Versammlungen ist einfach der 43b und die anderen Regelungen, die eben im Covid-Sondergesetz noch vorhanden sind beispielsweise, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen kann, der gilt eben noch bis zum 31. August und danach fällt er wieder weg und dann gilt nur noch das Genossenschaftsgesetz. So einfach ist das eigentlich.

Und da dürften keine Schwierigkeiten bestehen.

00:23:34 Sina Papstein

Das ist doch ein schöner Schlusssatz: „Da dürften keine Schwierigkeiten bestehen.“ Besser sozusagen wird es heute nicht mehr, sehr schön! Dann bleibt uns jetzt, uns herzlich zu bedanken bei Ihnen, liebe Hörerinnen und Hörer und wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Folge die

etwas sperrige Neuregelung der Versammlungsform im Genossenschaftsgesetz etwas nähergebracht haben.

Den Link zum Gesetzestext und zur Gesetzesbegründung und auch noch zu einem Hinweis in der BI haben wir Ihnen in den Shownotes verlinkt.

00:24:12 Jan Holthaus

Ja, dann kann ich mich auch nur oder darf ich mich auch verabschieden und ich hoffe, Ihnen hat diese 1. Folge gefallen. Sehen Sie uns nach, wenn sie etwas holprig gewesen ist für uns war das auch das 1. Mal. Ich glaube, es hat trotzdem viel Spaß gemacht und wir würden uns freuen, wenn Sie uns weiterempfehlen würden und hinterlassen Sie dann auch gerne Kommentare oder Fragen, die wir dann in weiteren Folgen von Finanzrauschen aufnehmen können und das war es dann mit „Finanzrauschen – Recht auf Frequenz“ mit Sina Papstein und Jan Holthaus. Bis zum nächsten Mal.